

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stragere Engineering Solutions e.U.

Am Kirchenweg 8
A-3071 Böheimkirchen

www.stragere.at

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von Stragere Engineering Solutions e.U.¹,
im Folgenden kurz Stragere bzw. Ingenieurbüro (= Auftragnehmer) genannt.
Stand 30. April 2018**

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro (Stragere). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro (Stragere) ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote, Nebenabreden

- 2.1. Die Angebote des Ingenieurbüros (Stragere) sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros (Stragere) Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro (Stragere), um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3. Das Ingenieurbüro (Stragere) verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4. Das Ingenieurbüro (Stragere) kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
 - Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch das Ingenieurbüro (Stragere) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.5. Das Ingenieurbüro (Stragere) kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros (Stragere) Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro (Stragere) den Auftrag selbst durchzuführen.
 - Die Bezahlung des Subplaners erfolgt ausschließlich durch das Ingenieurbüro (Stragere) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Subplaner und dem Auftraggeber.
- 3.6. Gegenstand eines Auftrages bzw. eines Planungs- und/oder Beratungsauftrages ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Leistungen werden grundsätzlich schriftlich vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen vereinbarter Leistungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

¹ Die Folgenden AGBs basieren auf den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs, erstellt von der Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich, und wurden entsprechend ergänzt.

4. Gewährleistung

- 4.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
 - Dies umfasst jegliche Art von Leistungen wie zum Beispiel beratende Leistungen (z.B. erstellen von technischen Dossiers, Stellungnahmen, und ähnliches) und Planungsleistungen.
- 4.2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro (Stragere) innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.3. Das Ingenieurbüro (Stragere) hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, bei seinen Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen.

5. Haftung und Schadenersatz

- 5.1. Das Ingenieurbüro (Stragere) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 5.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Stragere) zurückzuführen ist.
- 5.4. Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
- 5.5. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- 5.6. Sofern das Ingenieurbüro (Stragere) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das Ingenieurbüro (Stragere) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

6. Dauer des Vertrages / Rücktrittsrechte

- 6.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.
- 6.2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 6.3. Bei Verzug des Ingenieurbüros (Stragere) mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 6.4. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro (Stragere) unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro (Stragere) zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 6.5. Ist das Ingenieurbüro (Stragere) zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro (Stragere) erbrachten Leistungen zu honorieren (siehe dazu u.a. 7.12).
- 6.6. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus folgenden weiteren wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) gelöst werden. Als weitere wichtige Gründe sind anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder

- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, oder
- wenn der Auftraggeber die für die Leistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit des Ingenieurbüros (Stragere) oder die Schutzrechte des Ingenieurbüros (Stragere) verletzen.
- Eine durch einen eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

7. Honorar, Leistungsumfang und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 7.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen und ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 7.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- 7.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- 7.5. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes bzw. der erbrachten Leistung erhält das Ingenieurbüro (Stragere) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro (Stragere). Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonit zu verlangen.
- 7.6. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung seitens des Ingenieurbüros (Stragere) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 7.7. Das Ingenieurbüro (Stragere) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 7.8. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro (Stragere) genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsfristen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ebenfalls ab Datum der Rechnungslegung.
- 7.9. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- 7.10. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist das Ingenieurbüro (Stragere) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 7.11. Aus berechtigtem Anlass, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, darf das Ingenieurbüro (Stragere) die Fertigstellung der Leistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Leistungen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Leistungen.
- 7.12. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das Ingenieurbüro (Stragere), so behält das Ingenieurbüro (Stragere) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart (siehe dazu 6.5).
- 7.13. Preisaukünfte (Kostenvoranschlag), Kalkulationen und insbesondere die Erstellung von (Grob-)Konzepten als Teil eines Angebotes sind bei Nichtbeauftragung dem Ingenieurbüro (Stragere) seitens Auftraggeber nach Aufwand zu entschädigen.
 - Jegliche Leistungen wie Kalkulationen, Grobplanungen und Erstellung von Grobkonzepten und Konzepten, die im Rahmen der Angebotslegung notwendig sind bzw. Teil des Angebotes sind, werden bei Nichtbeauftragung nach Aufwand dem Auftraggeber bzw. jener Person, die das Angebot eingefordert hat, in Rechnung gestellt.

8. Storno

- 8.1. Bei bestehender schriftlicher Beauftragung des Ingenieurbüros (Stragere) hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Auftrag bis vier Wochen vor Projektbeginn in schriftlicher Form (Email, eingeschriebener Brief) ohne jeglicher zusätzlicher Kosten, mit Ausnahmen jene Kosten für die Angebotslegung (8.2) zu stornieren. Ansonsten werden zusätzlich folgende Stornogebühren fällig:
- innerhalb von vier Wochen bis zwei Wochen vor Projektstart: 20% des beauftragten Volumens
 - innerhalb von 14 bis 6 Tagen vor Projektstart: 30% des beauftragten Volumens
 - innerhalb von fünf Tagen vor Projektstart: 50% des beauftragten Volumens
 - am Tag des Projektstarts 100% des beauftragten Volumens
- 8.2. Bei Stornierung eines Auftrages bis vier Wochen vor Projektbeginn durch den Auftraggeber, werden dem Auftraggeber Kosten für den Kostenvoranschlag bzw. die Angebotslegung, Kalkulationen und Konzeptionierungen, nach Aufwand sowie etwaige zusätzliche Auslagen wie zum Beispiel Druckkosten, Vervielfältigungskosten, welche im Zusammenhang mit der Angebotslegung stehen, gegen Rechnungsvorlage, in Rechnung gestellt (siehe dazu 7.13).
- 8.3. Bei Stornierung eines Auftrages nach vier Wochen vor Projektbeginn durch den Auftraggeber sind die Aufwendungen für den Kostenvoranschlag bzw. zur Angebotslegung als Teil der Stornogebühren als abgegolten zu betrachten.

9. Elektronische Rechnungslegung

- 9.1. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Stragere ausdrücklich einverstanden.

10. Erfüllungsort

- 10.1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros (Stragere).

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Zwischen den Vertragsteilen wechselseitig ausgetauschte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt, und zwar auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich als solche oder als geheim bezeichnet wurden.
 - Das Ingenieurbüro (Stragere) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 11.2. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit sowie damit verbundener Beratungstätigkeit innerhalb der Projekte verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro (Stragere) berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3. Das Ingenieurbüro (Stragere) verpflichtet sich, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 11.4. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälliger Mitarbeiter, Gehilfen, Stellvertretern und Kooperationspartnern (in diesem Punkt im Folgenden kurz Dritte genannt), denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber vollständig auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- Die Schweigepflicht der Dritten reicht unbegrenzt auch über das Ende dieser Vertragsverhältnisse hinaus. Bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung haftet somit der allfällige Dritte selbst. Liegt seitens Auftragnehmer (Stragere) die Überbindung der Schweigepflicht an Dritte (Mitarbeiter, Gehilfen, Stellvertretern, Kooperationspartnern) in schriftlicher Form vor (Dienstvertrag, Kooperationsvertrag, Lol Letter of Intend oder ähnliches), werden in diesem Zusammenhang jegliche Ansprüche direkt an den Auftraggeber abgegeben. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 11.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

- 11.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm eventuell überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.
- 11.7. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

12. Schutz des geistigen Eigentums und der Pläne

- 12.1. Die Urheberrechte an den vom Ingenieurbüro (Stragere) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Pläne, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Ingenieurbüro (Stragere).
- 12.2. Das Ingenieurbüro (Stragere) behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- 12.3. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros (Stragere) zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 12.4. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros (Stragere) anzugeben.
- 12.5. Das Ingenieurbüro (Stragere) ist berechtigt, auf allen von ihm erstellten Werken auf sich sowie auf allfällige weitere Urheber hinzuweisen.
- 12.6. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen, hat das Ingenieurbüro (Stragere) Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros (Stragere) genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- 12.7. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt des Weiteren das Ingenieurbüro (Stragere) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und dem Ingenieurbüro (Stragere) kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros (Stragere) vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform (Punkt 2); ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform, da diese ansonsten nicht bestehen. Nebenabreden und Sondervereinbarungen können ebenso im Angebot festgehalten werden und werden somit zu Vertragsbestandteil (zum Beispiel Zahlungs- und Lieferkonditionen, Stornogebühren)